

# BESPRECHUNGEN

## Kirche

*Bischofswahlen in der Schweiz.* Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz. Zürich: NZN Buchverlag 1992. 192 S. Kart. 25,80.

Im April 1991 brief die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz, die Vereinigung der kantonalkirchlichen Organisationen, eine „Expertenkommission Bischofswahlen“. Die Kommission, der sieben Politikwissenschaftler, Juristen und Theologen angehörten, sollte auf dem Hintergrund der Bischofswahlverfahren in den Schweizer Bistümern die Vorgänge um die Ernennung von Wolfgang Haas zum Bischof von Chur vor allem auf ihre rechtliche, speziell völkerrechtliche Relevanz untersuchen. Das Ende August 1992 abgeschlossene Gutachten ist in diesem Buch nun auch der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Autoren geben zunächst einen knappen Überblick über die Geschichte der Bischofswahlen und beleuchten die theologischen, kirchenrechtlichen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Aspekte. Es folgen zwei Kapitel, die eingehend die Geschichte und die geltenden Regelungen der Bischofswahlen in den Bistümern der Schweiz darstellen, besonders eingehend für das Bistum Chur. Eine solche Übersicht findet man bisher noch nirgends. Daher geben diese beiden Kapitel dem Buch über den aktuellen Anlaß hinaus eine besondere Bedeutung. Bei der Untersuchung der Bischofernennung von Wolfgang Haas kommt die Kommission zum Ergebnis, diese Wahl sei, weil ohne Mitwirkung des Domkapitels geschehen, „mit der bestehenden Rechtslage nicht in Einklang zu bringen“ (145). Sie sieht darin einen „paradigmatischen Fall“ für den allgemeinen Zustand der Gesamtkirche, nämlich eine „Ersetzung des Dialogs durch die Schaffung vollendeter Tatsachen“ (166).

In einem abschließenden Kapitel formulieren die Autoren einen Vorschlag für die Reform des Bischofswahlrechts. Ausgehend vom Bild der

Kirche als *Communio* und der daraus folgenden Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Orts- und Gesamtkirche plädieren sie für ein Verfahren, das die Kandidatenaufstellung den diözesanen Gremien überläßt und der Bischofskonferenz ein Streichungsrecht zugesteht. Das Wahlrecht läge beim Domkapitel, das Bestätigungsrecht in Rom. Mitwirkungsrechte staatlicher oder staatskirchenrechtlicher Organe werden prinzipiell abgelehnt: Die Bischofswahl ist eine „rein innerkirchliche Angelegenheit“ (165). Da der Codex Juris Canonici für die Bischofsbestellung neben der freien Ernennung durch den Papst auch die Bestätigung der „rechtmäßig Gewählten“ vorsieht, bleibt der Vorschlag durchaus im Rahmen des geltenden Rechts.

Eine im Anhang beigefügte Chronologie der Ereignisse seit der Churer Bischofernennung (bis zum 10. September 1992) macht erschreckend deutlich, wie tief die Diözese seitdem gespalten ist und wie sehr die Glaubwürdigkeit der Kirche gelitten hat. Die Autoren des Buchs sind sichtlich bemüht, die Spannungen nicht zu verschärfen. Obwohl ihnen das Bischöfliche Ordinariat Chur jegliche Akteneinsicht verweigerte, bleiben sie in ihren Darlegungen nüchtern und sachlich und bekunden den Willen, eine tragfähige, niemanden verletzende Regelung zu finden.

W. Seibel SJ

WIEDENHOFER, Siegfried: *Das katholische Kirchenverständnis*. Ein Lehrbuch der Ekklesiologie. Köln: Styria 1992. 381 S. Lw. 54,-.

Der Untertitel drückt präzise das Genus und die Intention des ekklesiologischen Entwurfs von S. Wiedenhofer, Dogmatiker am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Frankfurt/M. aus. Er will (vor allem für Studierende der Theologie) ein kompaktes, übersichtlich geordnetes, alle wichtigen Themen relativ knapp behandelndes und jeweils am Ende eines Abschnitts in Merksätzen bündelndes, mit wenig Anmer-